

hanges mit den BE annehmen, daß es mehr gegen 800 zu rücken ist als an 770, denn der terminus post für die BE ist das Jahr 801 ³⁸⁵).

Durch die Zurückweisung von Dopschs Lokalisierung des CV ist nicht nur eine Überprüfung von Gareis' Datierung notwendig geworden, das gleiche gilt auch für seinen Versuch, Aquitanien und Bayern aus dessen Geltungsgebiet auszuschließen ³⁸⁶). Über Aquitanien brauchen wir wohl nicht weiter zu sprechen; daß das CV dort möglich war, wird seit Dopsch niemand mehr bezweifeln wollen. Für den Ausschluß Bayerns hatte Gareis wesentlich drei Gründe. Erstens soll Karl d. Gr. dort kein nennenswertes Krongut besessen haben; ein Blick auf die Karte des karolingischen Reichsgutes bei R a n z i ³⁸⁷) genügt, um diesen Irrtum richtigzustellen. Zweitens kenne das CV den sommerlichen Almauftrieb der Herden nicht; es gibt aber überhaupt an keiner Stelle Anweisungen über den Weidegang der Rinder, warum sollte man also gerade für Bayern solche erwarten? Drittens hätten nach Gareis' Ansicht die fischreichen Seen Anordnungen bezgl. des Fischfanges veranlassen müssen; doch dürften mit geringen Ausnahmen damals alle Gewässer des Frankenreiches über einen ansehnlichen Fischbestand verfügt haben, und trotzdem behandelt das CV den Fischfang nirgends. Die Weiher in den cc. 21, 62 und 65 sind Vorratsteiche für gefangene Fische, aber keine Fischteiche für die Zucht.

Überhaupt bin ich nicht der Ansicht, daß man bei der Abfassung des CV bestimmte Gegenden des Reiches im Auge hatte, die man aus dem Geltungsbereich ausschließen wollte. Für einen solchen Ausschluß kommt wohl nur Italien, d. h. das erst von Karl d. Gr. endgültig eroberte Langobardenreich in Betracht. Dagegen werden wir annehmen müssen, daß die Gegebenheiten auf dem karolingischen Hausgut doch den größten Einfluß auf den oder die Verfasser ausgeübt haben. Nicht weil die Verordnung für diese Güter im besonderen Maße gelten sollte, sondern einfach, weil sie die Verhältnisse dort am besten kannten. Diese Grundhaltung schließt natürlich nicht aus, daß dann noch diese oder jene Bestimmung aufgenommen wurde, die aus der Kenntnis anderer Gegenden

³⁸⁵) Begründung und Belege für diesen terminus post werde ich im zweiten Teil des Aufsatzes geben. Hier sei nur gesagt, daß Neuburg-Staffelsee bis 801 ein eigenes Bistum war, das erst nach Karls Kaiserkrönung mit Augsburg vereinigt wurde. Kloster und Hof Staffelsee können demzufolge vorher nicht in einem Urbar des Bistums Augsburg erscheinen.

³⁸⁶) Maurer-Festschr. S. 238.

³⁸⁷) F. R a n z i, Königsgut und Königsforst im Zeitalter der Karolinger und Ludolfinger und ihre Bedeutung für den Landesausbau (1939) Karte 1.